

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Finanzgerichtsordnung: Zwingendes Dateiformat elektronischer Dokumente**
Beschluss vom 30.08.2024, Az: V R 1/24
2. **Einkommensteuer: Wegfall der Antragsvoraussetzungen nach Option zum Teileinkünfteverfahren**
Urteil vom 17.07.2024, Az: VIII R 37/23
3. **Umsatzsteuer: Keine rückwirkende Korrektur von Rechnungen bei fehlendem Hinweis auf innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft**
Urteil vom 17.07.2024, Az: XI R 35/22 (XI R 14/20)

Urteile und Beschlüsse:

1. **Finanzgerichtsordnung: Zwingendes Dateiformat elektronischer Dokumente**
Beschluss vom 30.08.2024, Az: V R 1/24
 1. Ein elektronisches Dokument ist jedenfalls bei führender elektronischer Akte nur dann im Sinne des § 52a Abs. 2 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet, wenn es in einem der in § 2 Abs. 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genannten Dateiformate in der elektronischen Poststelle des Gerichts eingegangen ist. Ein Dokument, das bei einem Gericht nicht in dem nach § 52a Abs. 2 Satz 1 FGO i.V.m. § 2 Abs. 1 ERVV vorgeschriebenen Dateiformat PDF eingereicht wird, ist danach nicht formgerecht und wird nicht wirksam an das Gericht übermittelt.
 2. Eine Verletzung dieser Formvorschrift begründet grundsätzlich ein die Wiedereinsetzung nach § 56 FGO hinderndes Verschulden, da für solche Fälle bereits die Vorschrift des § 52a Abs. 6 FGO eine verschuldensunabhängige Heilung vorsieht.
2. **Einkommensteuer: Wegfall der Antragsvoraussetzungen nach Option zum Teileinkünfteverfahren**
Urteil vom 17.07.2024, Az: VIII R 37/23
 1. Ein Antrag gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 Halbsatz 1 i.V.m. § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG) kann für denjenigen Veranlagungszeitraum, in dem eine Beteiligung veräußert wird, als erstes Antragsjahr gestellt werden, wenn der Antragsteller in diesem Veranlagungszeitraum bis zur Veräußerung zu irgendeinem Zeitpunkt in ausreichendem Umfang an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Das Erzielen von Kapitalerträgen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG in diesem Veranlagungszeitraum ist nicht erforderlich; es genügt die abstrakte Möglichkeit, aus der Beteiligung Kapitalerträge erzielen zu können.
 2. Nach einer wirksamen Antragstellung ist das Vorliegen der materiell-rechtlichen Antragsvoraussetzungen gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a EStG in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen vom Finanzamt zu unterstellen. Die Beteiligungsvoraussetzungen müssen nur für das erste Antragsjahr erfüllt sein; ihr Wegfall in

einem der folgenden vier Veranlagungszeiträume ist unerheblich.

3. Nachlaufende Beteiligungsaufwendungen sind unter Beachtung des Teilabzugsverbots als Werbungskosten auch dann abziehbar, wenn der Anteilseigner die Beteiligung im ersten Antragsjahr veräußert und in den folgenden vier Veranlagungszeiträumen ausschließlich Aufwendungen anfallen.

3. Umsatzsteuer: Keine rückwirkende Korrektur von Rechnungen bei fehlendem Hinweis auf innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft

Urteil vom 17.07.2024, Az: XI R 35/22 (XI R 14/20)

Die nachträgliche Korrektur von Rechnungen entfaltet im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 14a Abs. 7 UStG keine Rückwirkung (Anschluss an das EuGH-Urteil *Luxury Trust Automobil* vom 08.12.2022 - C-247/21 ,EU:C:2022:966).